



Europa-Universität Viadrina
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Marcel Langner

Die Präsidentin
Justizariat

Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 29.09.2020

Ihr Widerspruch gegen den Gebührenbescheid nach dem AIG Bbg „Geldmittel für Rechtsstreitigkeiten“ vom 31.07.2020 sowie Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Unser Zeichen: C-I-31/2020

Sehr geehrter Herr Langner,

auf den oben rubrizierten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Bescheid vom 21.07.2020 betreffend Gebühren nach dem AIG Brandenburg wird aufgehoben.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
3. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Begründung:

I.

Unter dem 25.02.2020 äußerten Sie über die Plattform „Frag den Staat“ gegenüber der hiesigen Universität das Begehren um Auskunft, welche Aufwendungen der Universität für Rechtsstreitigkeiten in den Jahren 2014 bis heute entstanden sind. Das Begehren wurde durch Erteilung der Auskunft am 05.05.2020 erledigt.

Für die vorgenannte Amtshandlung erging unter dem 21.07.2020 der hier angegriffene Bescheid, wonach Ihnen gegenüber Gebühren in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt wurden. Als Rechtsgrundlage für die dort erfolgte Festsetzung wurde § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) in seiner aktuellen Fassung i.V.m. AIGGebO herangezogen.

Mit hier am 31.07.2020 per Fax eingegangenem Schreiben vom 31.07.2020 haben Sie Widerspruch gegen den vorgenannten Gebührenbescheid eingelegt und zugleich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, gestützt auf § 80 Absatz 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), gestellt.

Zur Begründung dessen führen Sie dort aus, dass Ihr Begehren um Erhalt einer Auskunft unter der Bedingung einer vorherigen Unterrichtung über etwaig entstehende Kosten gestanden hätte. Dies wäre durch die Formulierung *„Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.“*

Dieser Aufforderung, welche auch Voraussetzung Ihres Antrages gewesen sei, wäre die hiesige Universität nicht nachgekommen. Dies wäre aber nach Ihrer Ansicht jedoch erforderlich gewesen, um *„...nicht von Anfragen nach dem AIG abgeschreckt (zu werden), weil (Sie) nicht mit nicht vorhersehbaren Kosten rechnen (mussten)“*.

Des Weiteren halten Sie auch die Höhe der festgesetzten Gebühren für ermessensfehlerhaft und berufen sich insoweit auf die Anwendungshinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht Brandenburg.

Bezüglich des gestellten Antrags auf Aussetzung der Vollziehung weisen Sie darauf hin, dass Sie die beabsichtigte Zahlung nicht vornehmen werden, da *„...diese (gemeint dürfte hier nicht die Zahlung, sondern die Gebührenfestsetzung) gegen geltendes Recht verstößt“*, und insoweit der weitere Rechtsweg eröffnet sei (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf das Schreiben vom 31.07.2020 ergänzend Bezug genommen.

Abschließend bitten Sie noch für den Fall, dass in der Folge des Widerspruchs und der eventuell erneuten Bearbeitung Ihrer ursprünglichen Anfrage Gebühren anfallen, um eine vorherige Mitteilung hierzu als auch zur Angabe der etwaigen Höhe.

II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung ich gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VwGO berufen bin, ist zulässig und in der Sache begründet.

1.

Rechtsgrundlage für die mit dem angegriffenen Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren ist § 1 Absatz 3 GebGBbg bzw. § 10 des AIG in seiner aktuellen Fassung.

Die von Ihnen begehrte Auskunft stellt eine Amtshandlung dar, die grundsätzlich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 AIG kostenpflichtig ist. Eine sachliche Gebührenfreiheit i.S.d. § 7 GebGBbg liegt ebenso wie eine persönliche Gebührenfreiheit i.S.d. § 8 GebGBbg nicht vor.

Auf Grundlage von § 10 Absatz 2 AIG hat die Landesregierung eine Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsggebührenordnung - AIGGebO) erlassen, entsprechend der nach der dortigen Anlage konkret für die jeweilige Amtshandlung Rahmensätze i.S.d. § 5 Absatz GebGBbg festgesetzt wurden.

Gläubiger der hiernach festzusetzenden Gebühren ist gemäß § 11 Nr. 1 GebGBbg die hiesige Universität; Schuldner der Gebühren gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 GebGBbg die die Anfrage stellende Person.

Sie haben mit Ihrer über das Internet gestellten Anfrage die - hier durch die Beantwortung dieser - erforderliche Amtshandlung zunächst einmal verursacht.

Soweit Sie sich darauf berufen, dass die Anfrage allein unter der Bedingung einer Kostenfreiheit gestellt worden wäre, lässt sich dies Ihrer Anfrage gerade nicht entnehmen. Insoweit haben Sie lediglich um Vorabmitteilung einer Kostenlast sowie der damit entstehenden Kosten gebeten. Dass Sie die Anfrage jedoch nur unter der Bedingung einer Kostenfreiheit stellen wollen ergibt sich hieraus aber gerade nicht. Es obliegt jedem Einzelnen, sich klar und unmissverständlich zu äußern; hier also mitzuteilen, ob Sie nur bei Nichterhebung von Gebühren den Antrag auf Auskunft stellen wollen.

Die Beantwortung dieser Frage kann jedoch dahinstehen. Selbst bei einer zu Ihren Gunsten unterstellten echten Bedingung der Anfrage steht eine Kostenschuldnerschaft Ihrerseits i.S.d. § 12 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 GebGBbg fest. Denn die hiesige Amtshandlung war jedenfalls zu Ihren Gunsten, als dass Ihre Anfrage beantwortet wurde und in der Folge der Öffentlichkeit unter dem link <https://fragdenstaat.de/anfrage/geldmittel-fur-rechtsstreitigkeiten/> und der dortigen Anfragenr. 181356 bekannt gemacht wurde.

Die Anwendung des Begünstigungstatbestandes in § 12 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 GebGBbg ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil eine andere Norm als speziellere Vorschrift dem § 12 Absatz 1 GebGBbg vorgeht. Insbesondere wird § 12 Absatz 1 Nr. 1 GebGBbg unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesspezialität nicht generell durch die Regelungen des AIG bzw. der AIGGebO verdrängt. Gegenstand des § 12 Absatz 1 Nr. 1 GebGBbg sind diejenigen Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentliche-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) einer Behörde des Landes oder einer Stelle erhoben werden, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt - vgl. § 1 Absatz 1 GebGBbg. Die hiesige Universität als staatliche Hochschule nimmt unzweifelhaft Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr - vgl. §§ 1, 2 BbgHG. Die hiernach entstehende Kostenschuld knüpft an den Regelfall der Vornahme einer beantragten oder jedenfalls begünstigenden gebührenpflichtigen Amtshandlung wie der hier relevanten Auskunftserteilung an.

Das AIG geht selbst gerade nicht von einer generellen Kostenfreiheit aus; vielmehr sind Kosten für die nach diesem Gesetz vorgenommene Amtshandlungen zu erheben - vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 AIG. Auch die unterbliebene Aufnahme des AIG in die sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 GebGBbg spricht dafür, dass der Begünstigungstatbestand des § 12 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 GebGBbg zur Anwendung kommt.

Damit kann es dahingestellt bleiben, ob ein wirksamer Antrag wegen einer damit verbundenen echten Bedingung vorliegt; es liegt jedenfalls eine Kostenschuldnerschaft gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 GebGBbg vor - vgl. hierzu exempl.: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 26.11.2004, 10 A 1898/03.

Soweit Sie sich innerhalb Ihres Schreibens vom 31.07.2020 auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen führt auch dieser nicht zum Entfallen des hiesigen Gebührenanspruchs.

Im Gebührenrecht kommt eine Beschränkung oder ein Wegfall des Anspruchs auf eine öffentliche Abgabe unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Frage. Dem übergeordneten Rechtsgedanken von Treu und Glauben steht der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), hier konkretisiert im Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung, mit Verfassungsrang gegenüber. Auch im vorliegenden Fall darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine kostenpflichtige Amtshandlung (Erteilung einer Auskunft) erfolgte, die Ihnen als Anfragenden unmittelbar zugutegekommen ist. Es ist grundsätzlich rechtlich unerwünscht, dass eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, durch die die Begünstigten - wie hier - Vorteile erzielen, ohne Gegenleistung an die ausführende staatliche Stelle erbracht wird. Die Grundsätze von Treu und Glauben können eine derartige Rechtsfolge nur in eng gefassten Ausnahmefällen gebieten. Demnach müssen, um eine Abweichung vom Grundsatz der Abgabenerhebung zu rechtfertigen, Umstände von solchem

Gewicht vorliegen, dass eine Belastung des Kostenschuldners mit den entstandenen Gebühren geradezu als unzumutbar erscheint - vgl. OVG NRW, a.a.O.

Solche Umstände liegen hier nicht vor.

Insbesondere erfolgte die Gebührenfestsetzung entsprechend des ausdrücklichen Gesetzestextes und war insoweit für Sie nicht überraschend, als dass Sie mit dieser nicht hätten rechnen müssen. Somit wurde bereits aufgrund des Gesetzestextes der Appellfunktion über die Gebührenpflicht der Amtshandlung genüge getan; eine darüberhinausgehende Hinweis- und Beratungspflicht seitens der Universität besteht, entgegen Ihren Ausführungen, nicht.

Selbst wenn eine dahingehende Pflicht zur Erteilung eines Hinweises vor Erteilung der Auskunft bestanden hätte, führt dies nicht zu einem Entfall der Kostenschuld - vgl. OVG NRW, a.a.O. Rz. 65. Dies zumal, als dass der durch die hiesige Amtshandlung herbeigeführte Vorteil der Kenntnis von der Höhe der infolge Rechtsstreitigkeiten entstandenen Aufwendungen erhalten geblieben ist.

Insoweit ändern auch die von Ihnen in Begründung des Widerspruchs angeführten Anwendungshinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht an der vorgenannten Rechtslage nichts. Insbesondere erfolgt gerade nicht, wie von Ihnen unter Bezugnahme auf die Anwendungshinweise ausgeführt, eine Beeinträchtigung der Gewährleistung des Grundrechts auf Informationszugang aus Artikel 21 der Landesverfassung. Mit der hier erteilten Auskunft wurde vielmehr Ihrem Anspruch auf Informationszugang gemäß Artikel 21 LV Bbg entsprochen. Es mag sein, dass die aufgrund gesetzlicher Grundlage erfolgende Erhebung von Gebühren etwaig die Einholung von Auskünften nach dem AIG unattraktiv erscheinen lässt. Nur kennt gerade weder Artikel 21 der Landesverfassung noch das AIG selbst einen Anspruch auf kostenlosen Informationszugang. Sofern Änderungen hieran erfolgen sollen obliegt es dem Willen des parlamentarischen Gesetzgebers oder der Landesregierung, solche an den hier betroffenen Rechtsgrundlagen (Landesverfassung Brandenburg, AIG, GebG, AIGGebO) vorzunehmen.

Bis dahin gilt der Wille des parlamentarischen Gesetzgebers, „...die Personal- und Sachkosten, die zusätzlich entstehen, (...) durch die Vereinnahmung von Gebühren nach § 10 des Gesetzesentwurfs abzudecken.“ - vgl. LT-Drs. 2/4417, Seite 1 unter D) Kosten

2.

Gleichwohl wird Ihnen eine Befreiung von der hier erfolgten Festsetzung aus Gründen der Billigkeit gemäß § 20 GebGBbg gewährt.

Der hierfür erforderliche Antrag ergibt sich in Auslegung des von Ihnen erhobenen Widerspruchs und des zeitgleich gestellten Antrags auf Aussetzung der Vollziehung.

Die insbesondere zur Erfassung sog. atypischer Fälle zur Vermeidung von Härtefällen erforderlichen persönlichen und sachlichen Billigkeitsgründe (vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 105f zum Bundesgebührengesetz) liegen vor.

Mit dem Erlass aus Billigkeitsgründen bezweckt der Gesetzgeber u.a. für die nicht typisierbaren Sonderfälle mit Rücksicht auf deren Ausnahmecharakter eine Gebührengerechtigkeit. Dabei kann sich die Unbilligkeit sowohl aus sachlichen als auch aus persönlichen Unbilligkeitsgründen ergeben. Persönliche Billigkeitsgründe sind solche, die an die persönlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners anknüpfen, während sachliche Billigkeitsgründe, vorliegen, wenn die Festsetzung der Gebühr zwar an sich der Regelung entspricht, aber im konkreten Einzelfall den Wertungen der Regelung derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Gebühr als unbillig erscheint." (BT Drs. a.a.O.).

Als persönlicher Billigkeitsgrund kann hier Ihre Unerfahrenheit im Umgang mit dem AIG und hier insbesondere zur Frage der Gebührenpflicht erteilter Auskünfte angenommen werden. Hinsichtlich der sachlichen Billigkeitsgründe entspricht die hiesige Gebührenfestsetzung zwar nach den obigen Ausführungen den einschlägigen Vorschriften. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Sie bei einem (über den gesetzlichen Appell hinaus) nochmaligen Hinweis auf die entstehende Gebührenpflicht von Ihrem Begehren Abstand genommen hätten. Damit kann ein Widerspruch zwischen dem Erklärten und tatsächlich Gewollten angenommen werden, weshalb sich die Erhebung der Gebühren als unbillig erscheint. Dies zumal, als dass eine Ermäßigung von Amts wegen dann angenommen wird wenn die Behörde den Antragsteller nicht auf die Möglichkeit einer (kostenbefreienden) Rücknahme des Antrags hingewiesen hat (vgl. für den Bereich der Finanzverwaltung: Tipke/Kruse, AO/FGO, 162. Lfg., § 89 Rz. 79).

III.

Aufgrund der in voller Höhe erfolgten Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung und der in Umsetzung dessen erfolgten Aufhebung des angegriffenen Bescheides bedarf es einer Entscheidung über den auf § 80 Absatz 6 VwGO (richtig: § 80 Absatz 4 VwGO) gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht, da dem Begehren auf (vorläufige) Nichtzahlung endgültig entsprochen wurde.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 80 Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Die Präsidentin
Prof. Dr. Ingrid Isenhardt
Europa-Universität Viadrina
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt(Oder) erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen und gegen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Die Präsidentin, Große Scharrnstraße 59 in 15230 Frankfurt (Oder) zu richten.

Widerspruchsbelehrung

1. Der Bescheid vom 21.07.2020 über die Gewährung eines BAfög-Stipendiums ist aufgehoben.
2. Dieser Bescheid regelt die Gewährung.
3. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG an die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten.

Bestätigung:

Unter dem 25.08.2020 ist Ihnen die Anlage des Bescheides "Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung eines BAfög-Stipendiums" zugegangen, welche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Prüfungsleistungen in den Jahren 2014 bis 2015 enthält. Diese Aufwendungen werden durch die Erstattung der Prüfungsleistungen im Jahr 2015/2016 abgedeckt.